



- die Beisetzung der Urnen  
- Ausgrabungen und Umbettungen einschließlich notwendiger Überführungen,

obliegt grundsätzlich dem Friedhofspersonal der Gemeinde.

Weitere Verrichtungen wie Sargträger, das Versenken des Sarges, Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle obliegen den Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV).

**Sechster Teil – Bestattungsvorschriften**

**§ 24  
Anzeigepflicht**

(1) Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

(2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.

(3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt fest. Hier ist grundsätzlich ein Termin zwischen 48 Stunden (§ 18 BestV) und 96 Stunden (§ 19 BestV) nach Eintritt des Todes wahrzunehmen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.

**§ 25  
Beschaffenheit der Särge**

Es dürfen keine Eichenholzsärge für die Bestattung verwendet werden.

**§ 26  
Ruhezeiten**

Die Ruhezeiten für Leichen bzw. Aschenreste betragen:

- bei Kindergräbern 10 Jahre
- bei Einzelgräbern 20 Jahre
- bei Familiengräbern 20 Jahre
- bei Urnengräbern 15 Jahre
- bei Grabkammern 15 Jahre

**§ 27  
Umbettungen**

(1) Die Umbettungen von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.

(2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.

(3) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie lässt die Umbettung auf Kosten der Antragsteller durchführen. Sie kann, wenn Umbettungen nach auswärts erfolgen, auch anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Umbettung durch ihr Personal vorzunehmen.

**Siebter Teil – Übergangs- und Schlussvorschriften**

**§ 28  
Haftung**

(1) Die Gemeinde haftet unbeschadet Absatz 2 nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen.

(2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Bestattungseinrichtungen ergeben nur dann, wenn eine Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

**§ 29  
Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. die bekannt gegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Gemeinde den Friedhof betritt (§ 5),
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 6),
3. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet (§ 7),
4. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzeigt (§ 24 Abs. 1.)
5. den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt (§ 27).

**§ 30  
Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel**

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens, gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

**§ 31  
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Juli 2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung vom 20. November 2008 außer Kraft.

Burgberg i. Allgäu, den 17.05.2019

GEMEINDE BURGBERG I. ALLGÄU

Gez.: Dieter Fischer, Erster Bürgermeister

51-144

**Bekanntmachung  
des Landratsamtes Oberallgäu**

**Neue Busfahrpläne**

Auf zahlreichen Buslinien des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) im südlichen Oberallgäu finden am Samstag, 18. Mai 2019, Fahrplanänderungen statt. Das Fahrtenangebot ist dann auf die touristische Sommersaison abgestimmt. Alle Fahrpläne für das südliche Oberallgäu sind in einem Gesamtfahrplanheft dargestellt. Zusätzlich bieten kundentfreundliche ortsbezogene Faltfahrpläne einen Überblick über wichtige Fahrstrecken und -zeiten. Detaillierte Informationen, das neue Fahrplanheft und die Faltfahrpläne gibt es bei den Busunternehmen und den Verkehrsämtern im südlichen Oberallgäu. Die Fahrpläne und weitere ÖPNV-Informationen können auch unter [www.mona-allgaeu.de/fahrplane/suedliches-oberallgaeu](http://www.mona-allgaeu.de/fahrplane/suedliches-oberallgaeu) eingesehen und heruntergeladen werden.

gez.: Melanie Steiner

54-139

**Veröffentlichung des Landratsamtes Oberallgäu**

**Vollzug der Wassergesetze;  
Gewässerkreuzung eines Wildbaches zur Alpwegerschließung, Weitnau**

**Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des  
Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Frau Angelika Hartmann beantragte beim Landratsamt Oberallgäu mit Antrag vom 10.05.2019 die Genehmigung zur Gewässerkreuzung auf dem Flurstück Nr. 83/2 der Gemarkung Weitnau, Gemeinde Weitnau.

Das Landratsamt Oberallgäu führt ein Genehmigungsverfahren gem. Art. 68 BayWG – durch. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 und Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die Entscheidung über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

gez.: Justin Martin

23-141

**Öffentliche Zustellung**

Sonthofen, 17. Mai 2019, Az.: SG52/SF/Sp/OA-TF2704, Landkreis Bürgerservice, Frau Spiler, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, Telefon: 08321/612-900, Telefax: 08321/612-350, E-Mail: buergerservice@lra-oa.bayern.de

Zulassungsrecht;  
Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Tony Giamblanco, geb.: 27.02.1986 in Nicosia, zuletzt wohnhaft in: Hauptstr. 13, 87538 Fischen, Fahrgestellnummer: ZFA1880004575186, amtl. Kennz.: OA-TF2704

Öffentliche Zustellung des Eingriffsverwaltungsbescheids vom 17. Mai 2019, Az. SG52/SF/Sp/OA-TF2704, gemäß Art. 41 BayVwVfG i. V. m. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 VwZVG

Der derzeitige Aufenthaltsort des vorgenannten Empfängers ist unbekannt.

Zustellungsversuche des o.g. Bescheids durch die Post blieben unter der angegebenen Anschrift erfolglos, ebenso anschließende Ermittlungen über den aktuellen Aufenthalt.

Das o.g. Schriftstück wird daher gemäß Art. 15 VwZVG öffentlich zugestellt.

Der Bescheid vom 14.05.2019, Az. SG52/SF/Sp/OA-TF2704, liegt bei der Zulassungsstelle des Landratsamtes Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, während der Dienststunden zur Abholung durch den Betroffenen auf.

Es erfolgt der besondere Hinweis, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (vgl. Art. 15 Abs.2 Satz 3 VwZVG).

Der Bescheid gilt nach Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

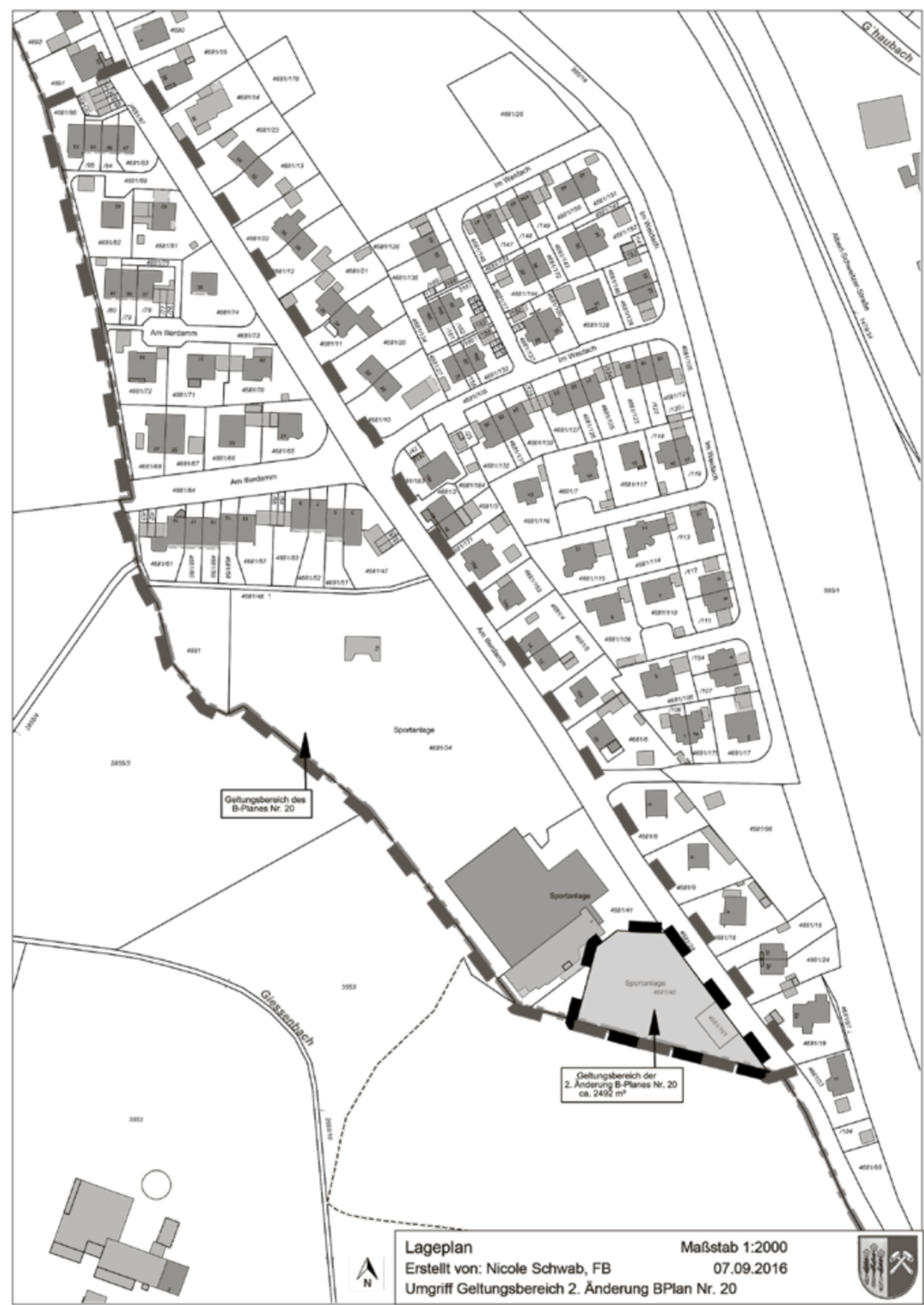
gez.: S. Spiler, Verwaltungsangestellte/r

52-142

**Öffentliche Zustellung**

Sonthofen, 17. Mai 2019, Az.: SG52/Pf/OA-Z2358, Landkreis Bürgerservice, Frau Pfeiffer, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, Telefon: 08321/612-900, Telefax: 08321/612-350, E-Mail: buergerservice@lra-oa.bayern.de

Zulassungsrecht;  
Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herr Pietro Avella, geb.: 20.01.80 in Potenza, zuletzt wohnhaft in: 87509 Immenstadt i. Allgäu, Salzstr. 8, Fahrgestellnummer: JMZDW192200328793, amtl. Kennz.: OA-Z2358



Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet! ©Daten: LDBV

**Bekanntmachung  
der Stadt Sonthofen**

**2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20  
Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses;  
Unterrichtung der Öffentlichkeit;**

1. **Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB**  
Der Stadtrat der Stadt Sonthofen hat in seiner Sitzung am 27.09.2016 die Änderung des Bebauungsplans Nr. 20 für das Gebiet Straße „Am Illerdamm“ – bis Gemarkungsgrenze nach Ofterschwang – gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Das Änderungsgebiet umfasst die Grundstücke Flur-Nr. 4681/40 und 4681/101 der Gemarkung Sonthofen und wird wie folgt begrenzt:

- im Osten durch die Straße „Am Illerdamm“
- im Norden durch die Tennissporthalle auf dem Grundstück Flur-Nr. 4681/41, Gemarkung Sonthofen
- im Süden und Westen durch das Gemeindegebiet Ofterschwang

Der Geltungsbereich für die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 ist im beigefügten Lageplan gestrichelt umrandet. Der Lageplan ist Bestandteil des Änderungsbeschlusses.

Ziel der Planung ist, die Schaffung von Wohnraum sowie die Bebauung in diesem Bereich zu ordnen.

Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens entsprechend. Im vereinfachten Verfahren wird gem. § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB und einem Umweltbericht gem. § 2 a Nr. 2 BauGB sowie der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von einer zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

Der Änderungsbeschluss des Stadtrates vom 27.09.2016 wird hiermit nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB bekannt gemacht.

2. **Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB**  
Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung im Sinne §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB abgesehen. Die Öffentlichkeit kann sich jedoch gemäß § 13 a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB im Rathaus der Stadt Sonthofen, Rathausplatz 1, Zimmer-Nr. 44, während der allgemeinen Dienstzeiten

<b>Montag und Mittwoch</b>	<b>08.00 – 12.00 Uhr 13.30 – 17.00 Uhr</b>
<b>Dienstag</b>	<b>08.00 – 13.00 Uhr</b>
<b>Donnerstag und Freitag</b>	<b>08.00 – 12.00 Uhr</b>

über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich bis einschließlich 06.06.2019 zur Planung äußern.

Sonthofen, 10.05.2019

STADT SONTHOFEN

gez.: Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister

51-140



## Oberallgäu

Landkreis

**BürgerService Zulassung**

im Landratsamt Oberallgäu  
Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2  
**Service-Telefon 08321/612-900**  
Telefax 08321/612-350  
buergerservice@lra-oa.bayern.de

in der gemeinsamen Zulassungsstelle  
von Landkreis und Stadt Kempten (Allgäu)  
**Kempten, Bahnhofstraße 80**  
**Service-Telefon 0831/252518-00**  
**Führerscheinstelle Kempten 0831/252518-01**  
**Führerscheinstelle Oberallgäu 0831/252518-02**  
Telefax 0831/252518-30  
buergerservice-zulassung@kempten.de

**Im Internet:**

- ▶ Wunschkenzeichen reservieren
- ▶ Feinstaubplakette bestellen
- ▶ Termin vereinbaren